



Land Burgenland

Forstförderung zur Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) bzw. aus Mitteln des Waldfonds (ab 1.2.2021) für das Bundesland Burgenland

Stand 2021-02-09

Allgemeine Bestimmungen

- Die Förderung ist – [im Waldfonds ausschließlich online](#) - vor Durchführung der Aktion bei der Bewilligenden Stelle (BST) zu beantragen (Bezirkshauptmannschaft oder Amt der Bgld. Landesregierung).
- Die Potenzielle Waldgesellschaft ist gemäß den „Waldbaulichen Empfehlungen für die Bewirtschaftung der Wälder im Burgenland“ zu bestimmen
- Anerkennungsstichtag für Förderungsanträge ist der Einlaufstempel [bzw. im Waldfonds der Tag der Online - Übermittlung](#) des Förderungsantrages.
- Betriebe ab einer Größe von 100 ha benötigen als Zugangsvoraussetzung zur ELER-Forstförderung einen einfachen Bewirtschaftungsplan (Plan, Flächenausmaß, Betriebsarten, Bewirtschaftungsgrundsätze. Letzteres auch in Form einer PEFC - Beitrittserklärung).
- Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form von Standardkosten (ausgenommen Spezialprojekte)
- Bearbeitete Flächen sind mit Farbspray (bevorzugte Farbe blau) oder auf andere dauerhafte Weise zu markieren.
- Bestandteile einer Rechnung: Name, Anschrift, Datum, Leistungszeitraum, Leistungsgegenstand und –umfang, laufende Rechnungsnummer, UID-Nr. ab 10000.-, Steuersatz (12% bei pauschalierten Landwirten).
- Verlängerungen des Projektzeitraumes und wesentliche Projektänderungen (andere Fläche bearbeitet als beantragt oder bei messbaren Werten Abweichungen über 35%) bedürfen unverzüglich nach Kenntnis eines schriftlichen Antrages und schriftlicher Bewilligung, bevor diese durchgeführt bzw. abgerechnet werden können.
- Zahlungen in einer Höhe von über 5000.- Euro dürfen nicht bar erfolgen.
- MedientransparenzG (AMA-Anweisung 2012/15): Meldepflicht liegt dann vor, wenn ein Projekt gegen Entgelt insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums betrifft.
- **Zahlungsanträge** bestehen aus

- a) dem zu unterfertigenden Zahlungsantragsformular oder bei Projekten mit Personalkosten dem elektronischen Zahlungsantrag
- b) der konkreten Abrechnung (Excel – Datei, ist der BST als Datei zu übermitteln),
- c) dem Evaluierungsformblatt bei Endabrechnung sowie
- d) Belegen (Rechnungen und Zahlungsnachweise) zu den Abrechnungspositionen
- Publizität (Ausschnitt Merkblatt):
 „Die angeführten Bestimmungen gelten ferner auch für Internetseiten, die nicht unbedingt selbst Gegenstand einer Förderung sein müssen, jedoch für kommerzielle Zwecke genutzt werden und eine Verbindung zwischen dem Zweck der Seite und der Unterstützung des eigentlich geförderten Vorhabens besteht.
 In besagten Fällen ist das geförderte Vorhaben zudem (dem Umfang der Förderung entsprechend) kurz auf der betreffenden Internetseite zu beschreiben, und zwar während dessen Durchführung bis zur Letztzahlung. Dabei ist u. a. auch auf die Ziele (und ggf. bereits vorhandene Ergebnisse) des Vorhabens einzugehen.“

4.3.2 Forstliche Infrastruktur (ELER)

Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Mindestkosten von 5.000 Euro.
- Der Neubau von Forststraßen oder der Umbau von Forststraßen, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen, ist auf den für nachhaltige Waldbewirtschaftung notwendigen Erschließungsbedarf zu beschränken. Die mit der geplanten Erschließung erzielbare Erschließungsdichte durch LKW-befahrbare Forststraßen ist in den Projektunterlagen anzuführen.
- Falls Trassierung und Projekterstellung durch Mitarbeiter des Amtes der Bgld. Landesregierung erfolgen, betragen die Kosten hierfür 1,50 €/lfm für Neubau (neue Trasse) und 1.- €/lfm für Umbau (über 20 Jahre) alter Forstwege.
- Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen zu gewähren.
- Je Förderungswerber können (ab Anerkennungsstichtag) maximal 3.500 Laufmeter (Durchführung) pro Kalenderjahr gefördert werden.
- Angebotene Ökologische Begleitmaßnahmen, welche bei den Auswahlkriterien berücksichtigt werden sollen, müssen zumindest 1 Euro je lfm Straße ausmachen.
- Die Vergabe der Bauausführung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu datieren.
- Die ausführende Baufirma hat ein Bautagebuch zu führen
- Eigenleistungen in Form des Wertes des Schottermaterials aus Seitenentnahme einer Forststraße sind mangels Marktfähigkeit infolge Fehlens der erforderlichen Bewilligungen nicht anrechenbar. Dies gilt nicht für die Kosten von Transport und Einbau.

Ausmaß der Förderung: 35% der förderfähigen Kosten der Projekte im Wirtschaftswald

8.1.1 Anlage von Wäldern (ELER)

- Förderung nur für Baumarten der Potenziellen natürlichen Waldgesellschaft (PNWG) in Katastralgemeinden mit Bewaldungsprozent von unter 20 % oder bei Anlage von Wäldern mit seltenen Baumarten oder Anlage von Sonderstrukturen (Windschutzgürtel).

- Als seltene Baumarten (höhere Standardkosten, siehe 8.5.3) sind möglich: Elsbeere, Flatterulme, Feldulme, Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Flaumeiche, Edelkastanie, Walnuss
- Abgestorbene Pflanzen sind auf Kosten des Förderwerbers nachzubessern, bei klimatisch bedingten Ausfällen über 30% (Bestätigung der BVB) ist die Förderung einer allfälligen Nachbesserung möglich.
- Die Aufforstungen sind im Regelfall infolge starken Wildverbissdruckes in unterbewaldeten Gebieten einzuzäunen.
- Mindestfläche 0,5 ha
- Aufforstung mit Mindestpflanzenanzahl von 3000 Stück, maximal 5000 Stück je ha
- Die Flächen müssen unmittelbar davor landwirtschaftlich genutzt worden sein (Nachweis).
- Es ist eine Bestätigung der Naturschutzbehörde vorzulegen, dass die Anlage der Erstaufforstung naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht.
- Die eingereichten Flächen müssen im INVEKOS – GIS digitalisiert sein (www.eama.at)

Ausmaß der Förderung

- 70% im Schutzwald gemäß WEP und bei Sonderplanungen, ansonsten 50%. Standardkosten von 3,50 je Pflanze, 1400.- je ha Mulchen
- Die Förderung der Pflanzung ist über den normalen LE - ZA auszulösen.

FORSTSCHUTZ:

• **M4 WALDFONDS**

- Investitionen in infrastrukturelle Einrichtungen für Nass- und Trockenholzlagerplätze (80% Förderung)
- Transport und Manipulation des Schadholzes zu und von Nass- (Standardkosten 11,50.-/fm) und Trockenlagern (8,50.-/fm) bei 80% Förderung. Lagerung von ausschließlich Schadholz aus Befall- oder Katastrophengebieten. Die Herkunft des Schadholzes wird von der Forstbehörde periodisch überprüft. 5 Jahre Instandhaltung. Ankauf und Pacht sind nicht förderfähig.
- Konzepte und Machbarkeitsstudien betreffend Schadholzlogistik (100% Förderung)
- Förderwerber: Bewirtschafter und Waldbesitzervereinigungen.

• **M5 WALDFONDS (80% Förderung)**

- Maschinelle Entrindung von Nadelbaumschadholz mit adaptiertem Harvesterkopf (Standardkosten 7.-/fm)
- Motormanuelle Entrindung mit Motorsäge und Anbaugerät (0,70/lfm bis 22 cm Stammdurchmesser, darüber 18.-/fm)
- Mulchen (1400.-/ha)
- Häckseln von Schlagabraum (2,30.-/srm oder 15.-/AMM)
- Fangbäume: maximal 100 Stück Fangbäume gegen Ips typographus je Waldeigentümer jährlich. Standardkosten von unter 25 cm Durchmesser 10.-/Stück, ab 25 cm 30.-/Stück, rechtzeitige Vorlage, bekämpfungstechnische Behandlung binnen 5 Wochen nach Erstbefall)

- Borkenkäferfallen als Bekämpfungsmethode sind aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht zweckmäßig und daher nicht förderfähig
 - Hinsichtlich aller Aktionen ist die Bestätigung der forstschutzfachlichen Notwendigkeit und der Fachkompetenz der Förderwerber/ ihrer Beauftragten durch die Forstbehörde obligatorisch.
- **M6 WALDFONDS (Waldbrandprävention)**
 - Präventive Waldbehandlung (80%)
 - Schützende Infrastruktur (80%)
 - Öffentliche Bewusstseinsbildung, strategische und operative Einsatzplanung für Waldbrandbekämpfung in Waldbrandrisikogebieten (Bezirke OW und OP, 100% Förderung)

AUFFORSTUNGEN und deren Vorbereitung (WALDFONDS M1 M2 und ELER bei 100% PNWG)

Ausmaß der Förderung: 60 % auf Basis von Standardkosten im Wirtschaftswald, 80% im Schutz- (M1) und Wohlfahrtswald (M2) (Waldfonds) bzw. 80-100% im ELER bei höchster ökologischer Wertigkeit.

a. Mulchen (geförderte Aufforstungsprojekte)

- Standardkosten 1400.- je ha

b. Aufforstung

- Nur standortstaugliche Baumarten
- Die verwendeten Herkünfte des Pflanzenmaterials müssen der Höhenlage und dem Wuchsgebiet gemäß den Empfehlungen des BFW entsprechen. Pflanzenrechnung oder Lieferschein mit Angabe der Herkunft gem. Vermehrungsgutgesetz ist vorzulegen. Hierzu wird auf die Herkunftsberatung des BFW (herkunftsberatung.at) verwiesen.
- Bei ausländischen Herkünften ist, so ferne von den lokalen forstlichen Behördenorganen nicht beurteilbar, eine positive Stellungnahme des BFW vorzulegen.
- Generell ist hinsichtlich der Baumarten Eiche, Buche, Roteiche, Bergahorn, Lärche, Erle und Esche nur Kategorie „ausgewählt“ oder höher (nicht „quellengesichert“) förderfähig.
- Die Beimischung von Fichte oder Robinie in geförderten Aufforstungen ist nicht zulässig
- Wildschutz ist im ELER nicht förderbar
- Die Baumartenwahl hat sich an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren (75% im Waldfonds bzw. 100% im ELER).
- Förderung von Aufforstungen ausschließlich bei Bestandesumbau: Umwandlung von standortswidrigen oder ertragsschwachen Bestockungen oder von Beständen, die aus forstschutztechnischen Gründen umgewandelt werden müssen, in ökologisch wertvolle, stabile Mischbestände oder Wechsel der Betriebsart von Niederwald auf

Hochwald oder Wechsel in eine höhere Kategorie (Nadelwald -> Mischwald (>=30% Laubbäume) -> Laubwald(<=30% Nadelbäume)).

- Maximal 3000 Stück je ha
- Zaun, oder sonstiger tauglicher Einzelschutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist im Regelfall obligatorisch.
- Abgestorbene Pflanzen sind auf Kosten des Förderwerbers nachzubessern, bei klimatisch bedingten Ausfällen über 30% (Bestätigung der BVB) ist die Förderung einer allfälligen Nachbesserung möglich.

Baumartenwahl und PNWG:

<u>Eichen-Hainbuchenwald:</u> Seehöhe unter 600 m, durchschnittliche Standorte	Standardkosten je Stück
100 % Laubbäume, davon zumindest 25% (Waldfonds) bzw. 50% Eiche (ELER 853). Gegebenenfalls Tanne Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung zumindest 75% Laubbäume der PNWG (ELER 100%) vorhanden sein.	3,50 bzw. 3,10, Laubbäume und Tanne
<u>Buchenwald:</u> Seehöhe über 600 m (schattseitig frisch ab 400m), durchschnittliche Standorte	
Laubbäume und Tanne. Untergeordnet Lärche. Auf der Aufforstungsfläche müssen bei Einrechnung der Naturverjüngung zumindest 75% Laubbäume der PNWG (davon zumindest 50% Buche) vorhanden sein.	3,50 bzw. 3,10, Laubbäume und Tanne 2,50 Euro für Lärche
<u>Bachauenstandort:</u>	
100% Laubbäume. Baumarten der PNWG: Schwarzerle, Stieleiche, Berg- und Flatterulme, Linde. Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung zumindest 75% Laubbäume der PNWG (ELER 100%, davon zumindest 50% Stieleiche und Schwarzerle) vorhanden sein.	3,50 Euro
<u>Verebnungsstandort auf Pseudo- oder Stagnogley:</u>	
Baumarten der PNWG: Stieleiche, Tanne. Bedingt Hainbuche, Spitzahorn, Schwarzerle und Linde. Kein Ahorn, keine Edellaubbäume! Es müssen auf der Aufforstungsfläche bei Einrechnung der Naturverjüngung zumindest 75% Laubbäume der PNWG (Stieleiche, ev. Tanne) (ELER: 100% PNWG, davon 50% Stieleiche (Tanne)) vorhanden sein.	3,50 Euro

c. Förderung der Einbringung seltener Baumarten:

- Baumarten: Berg-, Feld- und Flatterulme, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Speierling, Flaum-eiche, Walnuss, Edelkastanie. Wildschutz und Pflege bis zur Sicherung sind obligat.
- Maximal 100 Stück je ha
- Schutz mit einer Höhe von zumindest 1,20 m, bei Erfordernis 1,60 m
- Je Stück 6,80.- Standardkosten
- Je Stück 5,40.- Euro Standardkosten für Einzelschutz (keine Monosäule)

d. Einleitung der Naturverjüngung (ausschließlich in Eichenwaldgesellschaften zur Förderung der zu erwartenden oder vorhandenen Verjüngung)

- Die zu erwartende Naturverjüngung muss mindestens 50% Laubbaumanteil erreichen können. Aufgrund des Konkurrenznachteils der Laubbäume in der Jugend im eichenreichen Wald muss deren Anteil am Ausgangsbestand (nach Verjüngungshieb) ebenfalls zumindest 50% (Bestockungsgrad) betragen. Lichtungshieb im Samenjahr, Schaffung eines geeigneten Keimbettes und Bewuchsentfernung. Abzopfen und Entasten im Bestand bei dortigem Verbleiben ist obligatorisch.
 - Standardkosten 800.- je ha.

e. Kulturpflege nach Aufforstung

1.- je nachgewiesener aufgeforsteter geförderter Pflanze einmalig nach Abschluss der Arbeiten (18monatige nachvollziehbar dokumentierte Pflege bzw. gegebenenfalls zeitnahe Inaugenscheinnahme). Nur für noch nicht abgeschlossene Anträge (Umsetzungszeitraum, Abrechnung).

f. Kontrollzäune

- Maximal ein Stück je 50 ha
- 25 bzw. 50 lfm Länge
- Es muss eine Vergleichsfläche daneben bestehen, deren Mittel- und Eckpunkte dauerhaft zu vermarken sind
- Standardkosten 500.- bzw. 700.- je Stück

g. Kulturschutzzäune (nur im Waldfonds)

- Zäunung von Naturverjüngung und kultivierten Flächen, wenn Naturverjüngungskerne bereits vorhanden oder zu erwarten sind
- Standardkosten 6.-/lfm für Rehwildzaun in leichtem Gelände (bis 30% Hangneigung) bzw
- 8.-/ lfm in normalem bis schwierigen Gelände bzw.
- im Rotwildgebiet 200 cm hoch 15.-/lfm
- Maximal einen halben ha groß, außer bei über 60% Eiche oder Tanne in der Verjüngung, hier maximal 1 ha.
- Mindestabstand zwischen 2 Zäunen 100 m (innerhalb des jeweiligen Betriebes).

ENTWICKLUNG klimafitter Wälder (grundsätzlich M2 WALDFONDS mit Ausnahme von Maßnahmen in Natura 2000 – Gebieten, hier ELER 8.5.3)

Ausmaß der Förderung: 60 % auf Basis von Standardkosten im Wirtschaftswald, 80% im Schutz- und Wohlfahrtswald (Waldfonds) bzw. 100% im ELER bei höchster ökologischer Wertigkeit.

Die Durchführung der Bestandespflegemaßnahme darf zu keiner Verschlechterung der Baumartenzusammensetzung (Bestockungsgrad) hinsichtlich der PNWG führen.

a. Mischwuchsregulierung, Stammzahlreduktion

- Bestandeshöhe 1 – 10 m bei strenger Prüfung der Zweckmäßig- und Sinnhaftigkeit des Eingriffes
- Maximale Stammzahl in Nadelbaumreinbeständen bei 2m Höhe 2000 Stück/ha, bei 5m 1300 Stück je ha (nach dem Eingriff)
- Standardkosten 1650.- je ha.
- Bei der Festlegung von Verjüngungs- und Pflegezielen wird ein mindestens 75%iger Anteil von heimischen Baumarten berücksichtigt.
- Im ELER: Reduktion des Nadelbaumanteiles um zumindest drei Zehntel des Bestockungsgrades, sofern nicht bereits früher PNWG besteht.

b. Erstdurchforstung:

- Im Hochwald sind die Kriterien der Auslesedurchforstung (Markierung der Z-Bäume) anzuwenden.
- Der Bestockungsgrad nach Durchforstung darf 0,9 nicht überschreiten.
- Standardkosten 1650.- je ha
- Bei der Festlegung von Verjüngungs- und Pflegezielen wird ein mindestens 75%iger Anteil von heimischen Baumarten berücksichtigt.
- **Bestandesoberhöhe bis 20 m. Eine Förderung ist nur möglich, wenn kein Deckungsbeitrag I erzielt wird (Nachweis).**
- **Die o. a. Standardkosten gelten nicht bei Harvesternutzungen. Hier sind die anfallenden Holzerlöse dem Förderausmaß gegenzurechnen (Punkt 3.5.3 der SRL Waldfonds i. Z. mit 1.7.5.3 der SRL „LE-Projektförderungen“).**
- Im ELER: Nur in Natura 2000 Gebieten bei Reduktion des Nadelbaumanteiles um zumindest drei Zehntel des Bestockungsgrades, sofern nicht bereits früher PNWG besteht. Maximal 15 m Oberhöhe.
- Grünbiomasse muss im Wald verbleiben, Ausnahmen bei von der Forstbehörde bestätigten Forstschutzgründen

c. Veteranenbäume und Totholz/Bruthöhlenbäume (Waldfonds und ELER)

- Maximal 5 Stück je ha Projektfläche
- Totholz ab 40 cm, Veteranenbäume ab 60 cm Durchmesser
- Festhaltung der Koordinaten der Bäume im Bundesmeldenetz, Angabe von Baumart und Durchmesser, Markierung (Ring) und Nummerierung am Stamm
- Berechnungsmodus Veteranenbäume: $BHD \text{ (cm)} * 4 * 0,03 * 10 + 30$ (z. B. bei 60 cm **102.-**, bei 80cm **126.-**)
- Berechnungsmodus Totholz: $BHD^2 / 1000 * 35.-$

8.6.2 (ELER) Betriebliche Pläne

- Förderwerber Waldbesitzer und deren Vereinigungen
- Ersatz eines bestehenden Plans, wenn er über 10 Jahre alt ist
- Förderung 40%
- Maximal anrechenbare Kosten 50.000.-

Waldfonds M10 Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald (Förderstelle Bund) bzw. ELER 7.6.1 Studien und Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes

- Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen
- Maximale Referenzkosten für Einmalzahlung bei Außernutzungsstellung ökologisch wertvoller Waldflächen. Mindestgröße 0,5 ha, Alter über 40J, Zeitraum 10 oder 20 Jahre.
- **252.-** Euro je ha jährlich und einmalig 950.- Aufwandstangente.
- Tatsächliche Ausgaben (Pacht)
- Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Unterlagen
- Neophytenbekämpfung
- Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich Natur- und Umweltschutz, der nachhaltigen Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes oder des Umweltbewusstseins
- Management von Schutzgebieten
- Förderung: 100%